

Der Basler Kommentar – die Referenz für Juristen – jetzt auch online

legalis
HELBING LICHTENHANN

Start am 1.7.2015

Jetzt
vier Wochen
kostenlos
testen:
legalis.ch

The image shows a screenshot of the legalis.ch website. The top navigation bar includes links for 'Module', 'Privatecht', 'Zivilprozeßrecht', 'Wirtschaftsrecht', 'Strafrecht', 'Zeitschriften', 'Ius.focus', 'Praxis (Pra)', 'Steuerentscheid (STE)', and 'SZZP/RSPC'. The main content area features a large image of a computer monitor displaying the website. The website's header 'legalis' is in red, with 'HELBING LICHTENHANN' in smaller text below it. The homepage highlights 'NEUE ZEITSCHÄFT' and 'LESEN Sie jetzt in der ius.focus 2015/4: Entfallen der Eigentumsvermutung bei zweideutigem Besitz BGer 4A_262/2014 vom 2. Dezember 2014 (Publikation vorgesehen) » Zur Entscheidbesprechung Kündigung der Familienwohnung BGer 4A_674/2014 vom 19. Februar 2015 » Zur Entscheidbesprechung Richterliche Einberufung einer Generalversammlung BGer 4A_605/2014 vom 5. Februar 2015 » Zur Entscheidbesprechung'. Below this, there is a section for 'Praxis 2015/4' and a 'Bundesgericht II öffentlich-rechtliche'. The right side of the website features a detailed description of the 'Zivilgesetzbuch I' (Art. 1-456 ZGB), including its 5th edition, the date of publication (2015), and a list of changes and revisions. A red circle on the right side of the website contains the text 'Start am 1.7.2015' and 'Jetzt vier Wochen kostenlos testen: legalis.ch'. The background of the image shows a blurred view of a library or bookstore with several books on shelves, including the 'BASLER KOMMENTAR Zivilgesetzbuch I' by Honsell, Vogt, Geiser (Hrsg.) and 'Art. 1-456 ZGB'.

legalis.ch – die perfekte Ergänzung für Ihre juristische Arbeit

Was lange währt, wird endlich gut! Nun gibt es den unentbehrlichen Basler Kommentar auch online. Mit legalis stellt Ihnen der Helbing Lichtenhahn Verlag ein Werkzeug zur Recherche in juristischen Standardwerken an die Seite, auf das Sie bald nicht mehr verzichten wollen.

Wir haben hohe Anforderungen an die Inhalte und die Technik gestellt, und das Ergebnis wird auch Sie überzeugen. Die legalis-Plattform basiert auf bewährter Technik und ist intuitiv zu bedienen. Und der Basler Kommentar, laut dem Schweizerischen Bundesgericht der «Kommentar des ersten Zugriffs», wird noch ergänzt durch weitere wertvolle Inhalte.

Sie erhalten ausserdem Zugriff auf ausgewählte Kurzkommentare, Handbücher, Zeitschriften und Arbeitshilfen. Darüber hinaus sind alle Inhalte gründlich verlinkt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts und mit den aktuellen Erlassen aus der Systematischen Rechtssammlung. Das ermöglicht effizientes Arbeiten und spart Ihnen künftig viel Zeit.

Ihre legalis-Datenbank – individuell zusammengestellt

Mit unseren Fach- und Zeitschriften-Modulen können Sie sich Ihre individuelle legalis-Datenbank nach Ihren juristischen Arbeitsschwerpunkten zusammenstellen. Sie wählen aus, was Sie tatsächlich brauchen.

Das legalis-Abonnement – unbegrenzt nutzen zum Festpreis

Und das alles zu fest kalkulierbaren Preisen und transparenten Konditionen. Die Abonnementspreise für die einzelnen Module sind unabhängig von der Nutzung – ganz egal, ob Sie Suchen ausführen, Dokumente öffnen oder Inhalte ausdrucken.

Sie können so oft und so lange in den Inhalten der Module recherchieren und arbeiten wie Sie wollen – ohne zusätzliche Kosten.

Der legalis-Update-Service – immer aktuell ohne Mehrkosten

Neuauflagen zu Titeln werden automatisch und ohne Zeitverzögerung in die Datenbank aufgenommen. So haben Sie die Sicherheit, immer mit den aktuellsten Auflagen zu arbeiten – ohne Mehrkosten zu verursachen.

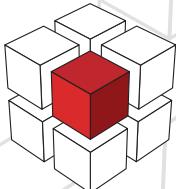
Das modulare legalis-Konzept – wächst mit Ihren Bedürfnissen

Schaffen Sie sich das Umfeld, das Sie für Ihre Arbeit brauchen. Sie können Ihren Zugriff jederzeit um zusätzliche Fach- und Zeitschriften-Module erweitern und damit laufend an Ihre spezifischen Anforderungen anpassen.

Sie zahlen immer nur für die Inhalte, die Sie auch wirklich benötigen.

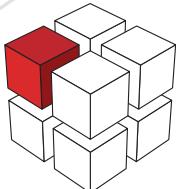
Module zu den Rechtsgebieten Ihrer täglichen Praxis

Inhaltlicher Schwerpunkt der nach Rechtsgebieten aufgebauten Module sind die renommierten **Basler Kommentare**. Diese sind **exklusiv nur über legalis** zugänglich. Darüber hinaus enthalten die Module alle Materialien, die für die effiziente Arbeit in der Praxis notwendig sind: Gesetze, Rechtsprechung und Arbeitshilfen sowie die Inhalte der Helbing Kurzkommentare und ausgewählter Handbücher. Die Module bündeln die Inhalte passend zu einzelnen Rechtsgebieten und gewährleisten einen schnellen und zielsicheren Zugriff.



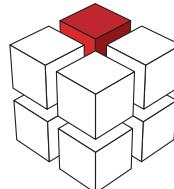
Modul Privatrecht

Endlich gibt es den BSK ZGB/OR, die Keimzelle und zugleich das Flaggschiff der Basler Kommentare, auch online. Wissen, das überall Gewicht hat und mit dem Sie immer auf der sicheren Seite sind. In einem Modul, ergänzt mit drei weiteren praxisrelevanten Werken. Ein absolutes Muss für jeden, der mit dem Zivil- und Obligationenrecht zu tun hat.



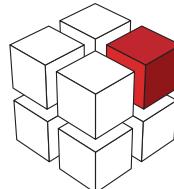
Modul Zivilprozessrecht

Das Zivilprozessrecht in seiner gesamten Breite aus einer Hand: Hier finden Sie Antworten auf alle Fragen aus dem nationalen und internationalen Verfahrens- und Vollstreckungsrecht sowie dem Internationalen Privatrecht. Recherchieren Sie in renommierten Titeln wie dem BSK ZPO, dem BSK SchKG oder dem BSK IPRG.



Modul Wirtschaftsrecht

Sie suchen Antworten zum Handels- und Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht? Hier werden Sie fündig, inklusive Musterdokumenten, Checklisten und Übersichten. Die Inhalte wie BSK FusG, BSK UWG und BSK BEHG/ FINMAG sind unverzichtbar für Wirtschaftsanwälte, Unternehmensjuristen, Banken, Steuerberater, Treuhänder, und alle auf dem M&A-Markt Tätigen.



Modul Strafrecht

Mit diesem Modul haben Sie eine kompetente Unterstützung auf allen Stufen des Strafverfahrens. Recherchieren Sie in unverzichtbaren Werken wie z. B. dem BSK Strafrecht und dem BSK StPO/JStPO. Wichtig für jeden am Strafverfahren Beteiligten, ob Strafverteidiger, Richter, Staatsanwalt.

Das alles intelligent verlinkt ...

- mit weiteren Kommentaren und Handbüchern
- mit stets aktuellen Gesetzen und Erlassen aus der Systematischen Rechtsammlung des Bundes
- mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE ab 1954, weitere Urteile ab 2000)

... zu fairen Konditionen

- Sie abonnieren nur, was Sie brauchen
- Feste Preise für unbegrenzte Nutzung, bei voller Kostenkontrolle
- Zwei Nutzer pro Modul sind inklusive

Zeitschriften online plus Printausgabe

Die perfekte Ergänzung
zu Ihren Fachmodulen!



ius.focus

Alle wichtigen Urteile aus zehn Rechtsgebieten kompakt in einer Zeitschrift zusammengefasst



Die Praxis

Übersetzungen, unveröffentlichte Entscheide und Kommentare zu Leitentscheiden



SZP

das Wesentliche aus dem Zivilverfahrens- und Vollstreckungsrecht auf den Punkt gebracht



Der Steuerentscheid
Sammlung aktueller steuerrechtlicher Entscheide, kompakt, fundiert und klar strukturiert

Alle Abonnements zusätzlich mit Online-Zugriff auf das vollständige Archiv der jeweiligen Zeitschrift.

So einfach arbeiten Sie mit legalis:

Schnellsuche · Trefferlisten · Ergebnisfilter

Intelligente Schnellsuche mit klar strukturierten Trefferlisten

Filter zur weiteren Einschränkung der Suchergebnisse

Erweitertere Suche · Verlinkung

Strafgesetzbuch I

BSK StGB I, 3. Auflage, 2013

- Vorspann
- Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003 (Art. 1 JStG - 49 JStG)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Art. 1 StGB - 110 Abs. 7 StGB)
- Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 StGB - 110 Abs. 7 StGB)
- Erster Teil: Verbrechen und Vergehen (Art. 1 StGB - 102 StGB)
- Zweiter Teil: Übertretungen (Art. 103 StGB - 109 StGB)
- Vor Art. 103
- Art. 103 StGB | Begriff
- Art. 104 StGB | Anwendbarkeit der Bestimmungen des Ersten Teils
- Art. 105 StGB | Keine oder bedingte Anwendbarkeit**
- Art. 106 StGB | Busse
- Art. 107 StGB | Gemeinnützige Arbeit
- Art. 108 StGB [aufgehoben]
- Art. 109 StGB | Verjährung
- Dritter Teil: Begriffe (Art. 110 Abs. 1 StGB - 110 Abs. 7 StGB)

Erweitertere Suche · Verlinkung

BSK StGB I, 2013, Art. 105 StGB | Keine oder bedingte Anwendbarkeit

Zitierte Dokumente (1)

Leitentscheide (BGE) (7)

BGE 112 IV 102
Art. 18 ÜbBest; BV; Art. 1, 5 und 9 Abs. 1 der Verordnung über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen vom 12. September 1984 (Nationalstrassenabgabeverordnung) (SR 741.72).

BGE 119 IV 81
Art. 57b Abs. 1 - 3 SVG, Art. 58 StGB; Inverkehrbringen eines Radarwarngerätes; Einziehung: BGE 81 IV 47

BGE 109 IV 142
1. Art. 26 Abs. 3 SVG; BGE 109 IV 142

BGE 121 IV 261
Art. 52ff. 3 SVG; Fahrerlaubnis zum Gebrauch: BGE 121 IV 261

BGE 121 IV 229
Art. 19 Ziff. 1 Abs. 1 BGB; Herabsetzung des unterlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln: BGE 121 IV 229

BGE 137 IV 258
Art. 66 StGB; Friedensbürgschaft.

BGE 121 IV 261
Art. 172ter Abs. 1 StGB; geringfügige Vermögensdelikte, geringer Vermögenswert.

Entscheide (BGE) (1)

KUKO OR Art. 415 - legalis x

legalis
HELBING LICHTENHAHN

Doppelmäkelei
nur abonnierte Module

Kurzkommentar Obligationenrecht

Art. 415 Übersichtliche Darstellung aller Dokumente in zitierfähiger Form

Art. 415 in einer Weise, die dem Vertragspartner verständlich ist. Dies ist in einem Falle, wo es versprechen lassen, so kann er von seinen Aufwendungen beanspruchen.

Bequeme Navigation über Inhaltsverzeichnisse

LITERATUR

Die Mäkler muss sich seinem Auftraggeber gegenüber an gewisse Treue- und Sorgfalt verpflichtet haben (Art. 398; vgl. Art. 412 N 9). Diese gehen zwar weniger weit als im Zivilrecht, sondern vielmehr vom freien Abschluss des Mäklers aus (Art. 412 N 2). Der Mäkler darf aber abstrakt gefasst «nichts tun, was dem Auftraggeber schadet». Der Mäkler muss sich nach den Umständen des Einzelfalles richten, verhält sich mit einem besonderen Fall der Mäklerfreiheit, der Doppelmäkelei (Art. 415). Das mit dem Mäkler geschlossene Treueverhältnis gilt grundsätzlich nur bis zum Abschluss des Vertrags. Eine abweichende Vereinbarung ist jedoch möglich. Im Einzelfall kann der Mäkler eine nachvertragliche Treuepflicht aus Art. 2 ZGB herleiten. Grundannahme beim Mäklervertrag ist, dass der Mäkler Dritte zu vertragsmäßig bestimmtes Geschäft abschliessen soll. Wird der Hauptvertrag allerdings abgeschlossen (Selbststeintritt), stellt sich die Frage nach den Auftraggeber. Soll diesfalls der Mäklervertrag als mittels stillschweigender Übereinkunft angesiedelt werden (BSK OR I-AM M A N N, N 5, mit Hinweis auf Art. 436 f. BGB), so ist dies in diesem Fall nur bei Nachweis eines Mäklers oder zuvor vom Auftraggeber jedfalls sicherzustellen (Art. 150).

Vielfältige erweiterte Suchtmöglichkeiten

Im Volltext suchen: Diebstahl
nur abonnierte Module

Erlass
Kommentar: Wählen Sie aus ...
Artikel
Autor/Herausgeber

SUCHE
LÖSCHEN
SCHLIESSEN

Zu BSK StGB I, 2013, Art. 105 StGB | Keine oder bedingte Anwendbarkeit

Zitierte Dokumente (1)

Leitentscheide (BGE) (7)

BGE 112 IV 102
Art. 18 ÜbBest; BV; Art. 1, 5 und 9 Abs. 1 der Verordnung über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen vom 12. September 1984 (Nationalstrassenabgabeverordnung) (SR 741.72).

BGE 119 IV 81
Art. 57b Abs. 1 - 3 SVG, Art. 58 StGB; Inverkehrbringen eines Radarwarngerätes; Einziehung: BGE 81 IV 47

BGE 109 IV 142
1. Art. 26 Abs. 3 SVG; BGE 109 IV 142

BGE 121 IV 261
Art. 52ff. 3 SVG; Fahrerlaubnis zum Gebrauch: BGE 121 IV 261

BGE 121 IV 229
Art. 19 Ziff. 1 Abs. 1 BGB; Herabsetzung des unterlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln: BGE 121 IV 229

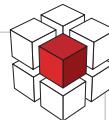
BGE 137 IV 258
Art. 66 StGB; Friedensbürgschaft.

BGE 121 IV 261
Art. 172ter Abs. 1 StGB; geringfügige Vermögensdelikte, geringer Vermögenswert.

Entscheide (BGE) (1)

Die Inhalte der legalis-Module im Überblick:

Privatrecht
Das ZGB und OR –
komplett und vollständig
aktuell kommentiert



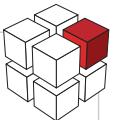
Zivilprozessrecht
inklusive Vollstreckungs-
recht und Internationales
Privatrecht



Wirtschaftsrecht
Handels-, Wettbewerbs-,
Banken-, Börsen- und
Finanzmarktrecht



Strafrecht
inklusive Strafprozess-
recht, Vollzugsrecht und
Strassenverkehrsrecht



KOMMENTARE UND HANDBÜCHER

Basler Kommentar ZGB I, 5. A.
Art. 1-456 ZGB

Basler Kommentar ZGB II, 4. A.
Art. 457-977 ZGB, Art. 1-61 SchIT ZGB
Neuauflage ab Juli 2015

Basler Kommentar OR I, 5. A.
Art. 1-529 OR, Neuauflage ab September 2015

Basler Kommentar OR II, 4. A.
Art. 530-964 OR, Art. 1-6 SchIT AG,
Art. 1-11 UBest GmbH

Kurzkommentar ZGB, 1. A.

Kurzkommentar OR, 1. A.

Schweizer Vertragshandbuch, 2. A.

RECHTSPRECHUNG

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts
(BGE seit 1954, weitere Urteile ab 2000)

GESETZGEBUNG

Tagesaktueller Zugriff auf die Systema-
tische Rechtssammlung des Bundes

FORMULARE

100 Vertragsmuster mit Anmerkungen
und Klauselvarianten zu allen wichtigen
Bereichen der Vertragsgestaltung aus
dem Schweizer Vertragshandbuch

KOMMENTARE

Basler Kommentar ZPO, 2. A.

Basler Kommentar SchKG, 2. A.

Basler Kommentar BGG, 2. A.

Basler Kommentar IPRG, 3. A.

Basler Kommentar LugÜ, 1. A.
Neuauflage ab September 2015

Kurzkommentar ZPO, 2. A.

Kurzkommentar SchKG, 2. A.

RECHTSPRECHUNG

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts
(BGE seit 1954, weitere Urteile ab 2000)

GESETZGEBUNG

Tagesaktueller Zugriff auf die Systema-
tische Rechtssammlung des Bundes

KOMMENTARE UND HANDBÜCHER

Basler Kommentar FusG, 2. A.

Basler Kommentar VegüV, 1. A.

Basler Kommentar Revisionsrecht, 1. A.
RAG, Art. 727-731a, 755 OR

Basler Kommentar Wertpapierrecht, 1. A.
Art. 965-1186 OR, BEG, HWpÜ, Art. 108a-108d IPRG

Basler Kommentar KG, 1. A.

Basler Kommentar UWG, 1. A.

Basler Kommentar KAG, 1. A.
Neuauflage ab Oktober 2015

Basler Kommentar BEHG/FINMAG, 2. A.
Art. 161, 161^{bis}, 305^{bis} und 305^{ter} StGB

Basler Kommentar BankG, 2. A.

Handbuch Schweizer Aktienrecht, 1. A.

RECHTSPRECHUNG

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts
(BGE seit 1954, weitere Urteile ab 2000)

GESETZGEBUNG

Tagesaktueller Zugriff auf die Systema-
tische Rechtssammlung des Bundes

KOMMENTARE

Basler Kommentar Strafrecht I, 3. A.
Art. 1-110 StGB, JStGB

Basler Kommentar Strafrecht II, 3. A.
Art. 111-392 StGB

Basler Kommentar
Internationales Strafrecht, 1. A.

Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. A.

Basler Kommentar SVG, 1. A.

LEXIKON

Das schweizerische Vollzugslexikon, 1. A.

RECHTSPRECHUNG

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts
(BGE seit 1954, weitere Urteile ab 2000)

GESETZGEBUNG

Tagesaktueller Zugriff auf die Systema-
tische Rechtssammlung des Bundes

